

VERORDNUNG (EG) Nr. 747/2008 DER KOMMISSION**vom 30. Juli 2008****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des technischen Formats für die Übermittlung von Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten und der den Mitgliedstaaten zu gewährenden Ausnahmeregelungen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 716/2007 wird wie folgt geändert:

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a,

1. Abschnitt 2 von Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
2. Die Tabelle der Ebenen 1 und 2 der Wirtschaftszweigaufgliederung in Anhang III wird durch die Tabelle in Anhang II dieser Verordnung ersetzt.
3. Die Tabelle der Ebene 3 der Wirtschaftszweigaufgliederung in Anhang III wird durch die Tabelle in Anhang III dieser Verordnung ersetzt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten wenden den Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 716/2007 in der durch diese Verordnung geänderten Form wie folgt an:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 716/2007 wird ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung von gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten geschaffen.
- (2) Die Definitionen der Merkmale für die Variablen über Forschung und Entwicklung für das gemeinsame Modul für die Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten inländischer Unternehmen müssen angepasst werden.
- (3) Ferner müssen auch die Ebenen der Wirtschaftszweigaufgliederung nach der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 ⁽²⁾ angepasst werden.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 716/2007 ist somit entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

- für die Ebenen 1 und 2 vom 1. Januar 2010 an (für das Berichtsjahr 2010 und die darauffolgenden Jahre);
- für die Ebene 3 vom 1. Januar 2008 an (für das Berichtsjahr 2008 und die darauffolgenden Jahre).

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2008

Für die Kommission
Joaquín ALMUNIA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 17.⁽²⁾ ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 295/2008 (AbL. L 97 vom 9.4.2008, S. 13).

ANHANG I

„ABSCHNITT 2

Merkmale

Es sind Angaben über die folgenden Merkmale gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 betreffend die Definitionen von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik ⁽¹⁾ zu erstellen:

Code	Titel
11 11 0	Zahl der Unternehmen
12 11 0	Umsatz
12 12 0	Produktionswert
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt
13 12 0	Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand
13 31 0	Personalaufwendungen
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen
16 11 0	Zahl der Beschäftigten

Die folgenden Merkmale werden von den Mitgliedstaaten auch für das Berichtsjahr 2009 und die darauffolgenden Jahre erhoben:

Code	Bezeichnung und Definition
22 11 0	<p>Gesamtaufwendungen für innerbetriebliche FuE (*)</p> <p>Forschung und experimentelle Entwicklung ist systematische schöpferische Arbeit zur Erweiterung des Kenntnisstandes einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft sowie deren Verwendung mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden.</p> <p>Innerbetriebliche Aufwendungen sind alle Aufwendungen für FuE (Forschung und Entwicklung), die ungeachtet der Mittelherkunft innerhalb des Betriebes getätigt werden.</p> <p>Aufwendungen für FuE sind von den Aufwendungen für vielfältige damit verbundene Tätigkeiten zu unterscheiden. Folgendes stellt daher keine Aufwendung für FuE dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Aufwendungen für Bildung und Ausbildung, — Aufwendungen für andere wissenschaftliche und technische Tätigkeiten (z. B. Informationsdienste, Prüfung und für Normung, Durchführbarkeitsstudien), — Aufwendungen für andere industrielle Tätigkeiten (z. B. industrielle Innovationen a. n. g.), — Aufwendungen ausschließlich für Finanzierungstätigkeiten (sonstige Verwaltungs- oder andere Tätigkeiten zur mittelbaren Unterstützung werden einbezogen). <p>Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung können je nach einzelstaatlichem Recht unter einer der drei folgenden Rubriken verbucht werden: Veränderungen der immateriellen Vermögensgegenstände, Veränderungen der Sachanlagen oder betriebliche Aufwendungen.</p> <p>Können die Aufwendungen nach einzelstaatlichem Recht teilweise oder ganz aktiviert werden, so werden sie als Veränderung der immateriellen Vermögensgegenstände unter <i>Anlagevermögen — immaterielle Anlageverwerte — Kosten für Forschung und Entwicklung</i> verbucht.</p> <p>Werden sie nach einzelstaatlichem Recht nur teilweise oder gar nicht aktiviert, so bilden die laufenden Aufwendungen einen Teil von <i>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe — sonstige externe Aufwendungen — Personalaufwand</i>, und sonstige betriebliche Aufwendungen sowie Investitionsausgaben sind in Unternehmensabschlüssen als Veränderungen bei Sachanlagen unter <i>Anlagevermögen — materielle Anlageverwerte</i> auszuweisen.</p>

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 18.12.1998, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2003 (AbL. L 244 vom 29.9.2003, S. 74).

Code	Bezeichnung und Definition
22 12 0	<p data-bbox="405 259 927 293">Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE (*)</p> <p data-bbox="405 311 1361 389">Forschung und experimentelle Entwicklung ist systematische schöpferische Arbeit zur Erweiterung des Kenntnisstandes einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft sowie deren Verwendung mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden.</p> <p data-bbox="405 407 1361 539">Es sind alle direkt in der Forschung und Entwicklung (FuE) beschäftigten Arbeitskräfte einschließlich der Personen zu erfassen, die direkte Dienstleistungen erbringen, wie FuE-Manager sowie Verwaltungs- und Büropersonal. Personen, die indirekte Dienstleistungen erbringen, wie Kantinen- und Sicherheitspersonal, sind auszuschließen, selbst wenn ihre Löhne und Gehälter als Gemeinkosten in die Messung der Aufwendungen eingehen.</p> <p data-bbox="405 557 1361 613">Personal für FuE ist von Personal für vielfältige damit verbundene Tätigkeiten zu unterscheiden. Folgende Mitarbeiter sind daher kein Personal für FuE:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="405 631 903 665">— mit Bildung und Ausbildung betraute Mitarbeiter, <li data-bbox="405 683 1361 739">— mit anderen wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten (z. B. Informationsdienste, Prüfung und Normung, Durchführbarkeitsstudien) betrautes Personal, <li data-bbox="405 757 1361 790">— mit anderen industriellen Tätigkeiten (z. B. industrielle Innovationen a. n. g.) betrautes Personal, <li data-bbox="405 808 1361 864">— mit sonstigen Verwaltungs- oder anderen Tätigkeiten zur mittelbaren Unterstützung betrautes Personal. <p data-bbox="405 882 831 916">Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen</p> <p data-bbox="405 934 1361 1012">Die Gesamtzahl der für Forschung und Entwicklung eingesetzten Mitarbeiter darf im Unternehmensabschluss nicht gesondert ausgewiesen werden. Sie ist Teil der Zahl der Beschäftigten, die im Anhang des Unternehmensabschlusses ausgewiesen wird (Artikel 43 Absatz 8).</p> <p data-bbox="405 1030 716 1064">Verbindung zu anderen Variablen</p> <p data-bbox="405 1081 762 1115">Teil der <i>Zahl der Beschäftigten</i> (16110).</p>

(*) Die Variablen 22 11 0 und 22 12 0 werden alle zwei Jahre gemeldet. Beläuft sich der Gesamtumsatz oder die Zahl der Beschäftigten in einer Abteilung der NACE Rev. 2, Abschnitte B bis F, in einem Mitgliedstaat auf weniger als 1 % des EU-Gesamtwertes, so brauchen die Informationen, die zur Erstellung der Statistiken über die Merkmale 22 11 0 und 22 12 0 benötigt werden, für die Zwecke dieser Verordnung nicht erhoben zu werden.

Liegen keine Angaben über die Zahl der Beschäftigten vor, so sind stattdessen Angaben über die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger (Code 16 13 0) zu erstellen.

Angaben für die Merkmale ‚Gesamtaufwendungen für innerbetriebliche FuE‘ (Code 22 11 0) und ‚Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE‘ (Code 22 12 0) sind lediglich für die Wirtschaftszweige der Abschnitte B, C, D, E und F der NACE zu erstellen. Bis zum Berichtsjahr 2009 erheben die Mitgliedstaaten diese Merkmale gemäß der Definition im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2700/98.

Für den Abschnitt K der NACE sind lediglich Angaben über die Zahl der Unternehmen, den Umsatz⁽¹⁾ und die Zahl der Beschäftigten (bzw. die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger) zu erstellen.

(1) Für die Abteilung 64 der NACE Rev. 2 wird der Umsatz durch den Produktionswert ersetzt.“

ANHANG II

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 716/2007 erhält die Tabelle mit der Wirtschaftszweigaufgliederung auf den Ebenen 1 und 2 folgende Fassung:

„Wirtschaftszweigaufgliederung der Ebenen 1 und 2 für Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten inländischer Unternehmen

Ebene 1	Ebene 2	NACE Rev. 2
ALLE WIRTSCHAFTSZWEIGE	ALLE WIRTSCHAFTSZWEIGE	Abschnitte B bis S (ohne O)
BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	Abschnitt B
	Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	Abt. 06, 09
VERARBEITENDES GEWERBE	VERARBEITENDES GEWERBE	Abschnitt C
	Nahrungs- und Genussmittel	Abt. 10, 11, 12
	Textil- und Holzgewerbe INSGESAMT	Abt. 13, 14, 16, 17, 18
	Textilien und Bekleidung	Abt. 13, 14
	Holz-, Papier- und Druckgewerbe	Abt. 16, 17, 18
Herstellung von Mineralöl-, chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Gummi- und Kunststoffwaren	Herstellung von Mineralöl-, chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Gummi- und Kunststoffwaren INSGESAMT	Abt. 19, 20, 21, 22
	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse	Abt. 19
	Chemische Erzeugnisse	Abt. 20
	Gummi- u. Kunststoffwaren	Abt. 22
	Metallerzeugnisse und Maschinenbau INSGESAMT	Abt. 24, 25, 26, 28
	Metallerzeugung und Herstellung von Metallerzeugnissen	Abt. 24, 25
Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse	Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse	Abt. 26
	Maschinenbau	Abt. 28
Fahrzeugbau	Kraftwagen und sonstige Fahrzeuge INSGESAMT	Abt. 29, 30
	Kraftwagen, Anhänger und Sattelanhänger	Abt. 29
	Sonstige Fahrzeuge	Abt. 30
	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe INSGESAMT	Abt. 15, 23, 27, 31, 32, 33
ENERGIEVERSORGUNG	ENERGIEVERSORGUNG	Abschnitt D
WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN	WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN	Abschnitt E
	Wasserversorgung	Abt. 36
	Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Abt. 37, 38, 39
BAUGEWERBE	BAUGEWERBE	Abschnitt F
DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT	DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT	Abschnitt G, H, I, J, K, L, M, N, P, Q, R, S

Ebene 1	Ebene 2	NACE Rev. 2
HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	Abschnitt G
	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Abt. 45
	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)	Abt. 46
	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	Abt. 47
VERKEHR UND LAGEREI	VERKEHR UND LAGEREI	Abschnitt H
	Verkehr und Lagerei INSGESAMT	Abt. 49, 50, 51, 52
	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	Abt. 49
	Schifffahrt	Abt. 50
	Luftverkehr	Abt. 51
	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	Abt. 52
	Post-, Kurier- und Expressdienste	Abt. 53
GASTGEWERBE/BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	GASTGEWERBE/BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	Abschnitt I
INFORMATION UND KOMMUNIKATION	INFORMATION UND KOMMUNIKATION	Abschnitt J
	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen, Rundfunkveranstalter, sonstige Unterhaltung	Abt. 59, 60
	Telekommunikation	Abt. 61
	Sonstiges Informations- und Kommunikationswesen	Abt. 58, 62, 63
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	Abt. K
	Erbringung von Finanzdienstleistungen	Abt. 64
	— Beteiligungsgesellschaften	Gruppe 64.2
	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	Abt. 65
	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	Abt. 66
	GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	Abschnitt L
ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	Abschnitt M
	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	Abt. 69
	— Rechtsberatung	Gruppe 69.1
	— Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	Gruppe 69.2

Ebene 1	Ebene 2	NACE Rev. 2
	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	Abt. 70
	— Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	Gruppe 70.1
	— Public-Relations- und Unternehmensberatung	Gruppe 70.2
	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	Abt. 71
Forschung und Entwicklung	Forschung und Entwicklung	Abt. 72
	Werbung und Marktforschung	Abt. 73
	— Werbung	Gruppe 73.1
	— Markt- und Meinungsforschung	Gruppe 73.2
	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, Veterinärwesen	Abt. 74, 75
	ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	Abschnitt N
	Vermietung von beweglichen Sachen	Abt. 77
	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen	Abt. 78, 79, 80, 81, 82
	BILDUNGSWESEN	Abschnitt P
	GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN	Abschnitt Q
KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG	KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG	Abschnitt R
	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	Abt. 90
	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	Abt. 91
	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen; Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	Abt. 92, 93
	ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	Abschnitt S
	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	Abt. 94
	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	Abt. 95, 96
	Nicht zugeordnet“	

ANHANG III

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 716/2007 erhält die Tabelle mit der Wirtschaftszweigaufgliederung auf der Ebene 3 folgende Fassung:

„Wirtschaftszweigaufgliederung der Ebene 3 für Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten im Inland

Ebene 3 (NACE Rev. 2)	
Position	Verlangte Gliederungstiefe
Gewerbliche Wirtschaft	Abschnitte B bis N außer K
BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	Abschnitt B
VERARBEITENDES GEWERBE	Sektion C
	Alle Abteilungen von 10 bis 33
ENERGIEVERSORGUNG	Abschnitt D
	Abteilung 35
WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN	Abschnitt E
	Alle Abteilungen von 36 bis 39
BAUGEWERBE	Abschnitt F
	Alle Abteilungen von 41 bis 43
	Alle Gruppen 41.1 und 41.2, 42.1 bis 42.9, 43.1 bis 43.9
HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	Abschnitt G
	Alle Abteilungen von 45 bis 47
	Alle Gruppen von 45.1 bis 45.2, von 46.1 bis 46.9, 47.1 bis 47.9
VERKEHR UND LAGEREI	Abschnitt H
	Alle Abteilungen von 49 bis 53
	Gruppen 49.1 bis 49.5
GASTGEWERBE/BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	Abschnitt I
	Alle Abteilungen von 55 bis 56
	Alle Gruppen von 55.1 bis 55.9 und von 56.1 bis 56.3
INFORMATION UND KOMMUNIKATION	Abschnitt J
	Alle Abteilungen von 58 bis 63
	Gruppen 58.1, 58.2, 63.1, 63.9, 74.8
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	Abschnitt K
	Alle Abteilungen von 64 bis 66
GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	Abschnitt L
	Abteilung 68

Ebene 3 (NACE Rev. 2)

ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	Abschnitt M
	Alle Abteilungen von 69 bis 75
ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	Abschnitt N
	Alle Abteilungen von 77 bis 82
	Gruppen 77.1 bis 77.4“